

gnon'schen Formeln darbot, aber auch ganz neues Material zu Urkundenmustern enthielt. Das Ganze umfaßte, ohne in Bücher abgetheilt zu sein, 184 Stücke; das Neue bestand in 46 Formeln, welche den Namen ihres ersten Herausgebers erhielten und denselben noch heute tragen. Lindenbrog publicirte die Handschrift unter dem Titel: *Incipiunt exemplaria de diversis conditionibus, qualiter regales vel chartae pagenses aut senicae, quas haec formula continent, scribantur, und fügte Marculfi Praefatio* bei. Die Publication fand Aufnahme in die späteren Sammlungen und zwar so, daß entweder nur die neuen Formeln (Bouquet IV, 546 bis 562; Canciani III, 481—492) oder alle 184 Stücke gegeben wurden — in letztem Falle mit Hinweis je auf die Stelle, an welcher die betreffende Formel bei Marculf u. sich findet, wobei die neuen daran erkennbar sind, daß ihnen eine solche Bemerkung fehlt (Baluzius II, 509 bis 556; Walter III, 412—457). Von den 46 Formeln Lindenbrogs gehört ein Theil der merovingischen, die Mehrzahl der karolingischen Zeit an (Seidensticker II, 18 sq.); sie waren sowohl für Franken als auch für Romanen bestimmt. Daß sie wenigstens zum Theil nach wirklichen Urkunden gefertigt wurden, beweisen die Namen, welche aus den letzteren stehen geblieben sind, z. B. in Formel 79: *ego in Dei nomine Gaufridus . . . sponsae meae nomine Hisdemei, filiae quondam Vutardi atque Osbronae*, und gegen den Schluß die namentliche Aufzählung vieler Sklaven beiderlei Geschlechts. (Vgl. Gengler a. a. D. 246 f.; Stobbe a. a. D. 253 f.) — 7. Die *Formulae Baluzianae*, zuerst von Stephan Baluze herausgegeben und nach ihm benannt. Sie werden als *Formulae minores* und *maiores* von einander unterschieden. Zu den ersteren gehören nur wenige Stücke, die Baluzius zwei Handschriften der Colbert'schen Bibliothek entnommen und in seinem *Miscellaneorum liber sextus, hoc est Collectio veterum monumentorum, quae hactenus latuerunt in variis codicibus et bibliothecis*, Par. 1713, 546—559 unter der Aufschrift *Formulae veteres* bekannt gemacht hat (dann bei Canciani III, 464—468; Walter III, 488 bis 496). Die acht ersten bilden ein Ganzes (ohne Zweifel in dem einen der benutzten Codices enthalten) und beziehen sich auf die Gegend von Auvergne (in pago Avernico, orbe Avernis), daher auch *Formulae Arvernenses* genannt. Die erste unter ihnen gibt das Datum Honorio et Theodosio consulibus, welche im Anfang des 5. Jahrhunderts (407. 409. 412. 415. 418. 422; Seidensticker II, 16) Consuln waren, und berichtet zugleich von einem feindlichen Einfall der Franken in den Auvergnier Gau, bei welcher Gelegenheit die vorhandenen Urkunden zu Grunde gegangen seien. Das letztere Ereigniß würde erst auf die zweite Hälfte des genannten Jahrhunderts passen (Savigny II, 126), aber vielleicht hatte der Verfasser eine frühere

Expedition der Franken im Auge, von welcher die Geschichte uns nichts meldet, oder er meint jene *clades barbaricas depopulationis*, die in einer kaiserlichen Constitution vom Jahre 416 (L. 14 Cod. Theod. De infirmis 15, 14) erwähnt wird und sich recht wohl auf die Franken beziehen läßt (Gothofredus zu der Stelle). Die Formeln schließen sich durchaus an das römische Recht an, der *civis Romanus* findet sich in den verschiedensten Wendungen; manchmal jedoch begegnet man auch fränkischen Ausdrücken (z. B. 1. 7. 8: *manso nostro, componat, alode*). Die fünf dem alter *codex Colbertinus* entnommenen Formeln sind noch lüdenhafter als ihre Vorgängerinnen, enthalten kirchliche Schreiben und haben keinen juristischen Werth. Ihr Alter läßt sich nicht bestimmen. Die 49 *Formulae majores* sobann, welche Baluzius in seinen *Capitularia Regum Francorum* (II, 557—590) als *Nova collectio formularum* edirte (bei Bouquet IV, 578—593; Canciani III, 451—464; Walter III, 458 bis 484), sind kein einheitliches, in sich abgeschlossenes Formelbuch, sondern aus den verschiedensten Handschriften zusammengesetzt; der Herausgeber sagt selbst (I, Praefatio § 90): *Addimus nos novam formularum collectionem ex multis codicibus manuscriptorum veterum, sed praecipue ex regis et ex Pithoeano, tum etiam aliquas ex libris editis*. In diesem bunten Allerlei haben nicht bloß eigentliche Rechtsformeln, sondern auch Briefe und sonstige auf kirchliche Angelegenheiten bezügliche Schreiben gleichsam zufällig eine Stelle gefunden, und manche Stücke (12—14. 29) sind wegen der Lücken in der Handschrift unverständlich. Ihr Vaterland ist das fränkische Reich; einzelne (z. B. 16. 28) berücksichtigen das römische Recht, und daß sie verschiedenen Zeiten angehören, ist nach der Art und Weise, wie Baluze das Material sozusagen aus allen Weltgegenden zusammengetragen, an sich klar. (Vgl. Seidensticker I, 10 sqq.; II, 9. 14 sqq.; Savigny II, 125 c.; Gengler 249; Stobbe 251 f.) — 8. Zum Schluß sind noch zwei kleine Veröffentlichungen zu nennen: a. Die 15 Formeln, welche Pardeffus (1839. 1842) aus drei Handschriften zusammenstellte und in der *Bibliothèque de l'école des chartes* I, 217 s. IV, 14 ss. bekannt machte (abgedruckt bei Warnkönig, *Französl. Rechtsgefch.* I, *Urkundeb.* 1—8); sie entstanden in der Merovingezeit und stimmen zum Theil mit Marculf, den Lindenbrog'schen und den Baluz'schen Formeln überein (Stobbe 250). b. Ein in vier Abschnitte getheiltes und der Curie von Bourges insinuirter Ehevertrag aus dem 34. Regierungsjahr Karls d. Gr., veröffentlicht von Giraud (1846) im *Essai sur l'histoire du droit français au moyen-âge* I, *pièces justificatives*, p. 460—463 (Stobbe 254).

IV. *Alamannische Formeln*. Während die Franken, angeregt durch römische Muster, schon seit dem 5. Jahrhundert (*Formulae Arver-*